



Gemeinsam. Sport. Leben.

Abrechnung Übungsleiter und Kampfrichter Gültig: 01.01.2022

in Ausschusssitzung beschlossen	Christian Babies Vorstand außersportlicher Bereich	Gerd Kurfiß Vorstand sportlicher Bereich
01.12.2021	02.12.2021	02.12.2021

Änderungshistorie

Datum	Version	Name	Änderung
07.11.2021	0.1	Bachert, Babies	Initialerstellung
01.12.2021	1.0	Bachert	Einarbeitung Rückmeldungen Ausschusssitzung & Finalisierung

Inhalt

1 Grundsätze	3
2 Personenkreis	3
2.1 Berechtigte Personen	3
2.2 verantwortliche Person(en)	3
3 Höhe der Aufwandsentschädigung	3
4 Abrechnungsprozess	4
4.1 Aufwandsentschädigung	4
4.2 Lehrgänge und Ausbildungs-/Fortbildungskosten	4
5 Schlussbestimmung	4

1 Grundsätze

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur bei rechtzeitiger und vollständiger Vorlage der benötigten Formulare auf der Geschäftsstelle ausbezahlt.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Vereinsmitglieder können bei der Geschäftsstelle eine Aufwandsentschädigung geltend machen.

2 Personenkreis

2.1 Berechtigte Personen

- (1) Helfer: Unterstützung in der Sportstunde und Besuch von Fortbildungen
- (2) Übungsleiter mit ÜL-Assistenten Ausbildung oder Kampfrichtergaulizenz; selbstständiges Leiten der Gruppe
- (3) Übungsleiter mit C-Lizenz oder vergleichbarer Ausbildung (Sportlehrer)
- (4) Übungsleiter mit B-Lizenz oder höher oder vergleichbarer Ausbildung
- (5) Leiter von Kursangeboten (Übungsleiter mit mindestens C-Lizenz)
- (6) Kampfrichter, die wettkampfbedingt die Sportler des TV Sersheim 1904 e.V. zu den Wettkämpfen begleiten.

2.2 verantwortliche Person(en)

- (1) Jeder Berechtigte selbst. Die Abrechnung eines Helfers muss von einem verantwortlichen Übungsleiter der Gruppe nach Prüfung unterzeichnet werden. Bei mehr als einem Übungsleiter in der Gruppe müssen die Abrechnungen gegenseitig nach Prüfung unterzeichnet werden.
- (2) Bei Kampfrichtern nach Nr. 2.1 (2) ist es der Wettkampfverantwortliche (Person welche Meldung erfasst bzw. über die Geschäftsstelle veranlasst).

3 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Entschädigt wird die reine Trainingszeit. Rüstzeit wird nicht vergütet.
- (2) Tarife

Berechtigte Personen	Aufwandsentschädigung
Helfer (gem. 2 (1))	5,00 EUR / Stunde
Übungsleiter ohne C-Lizenz oder höher (gem. 2 (2))	6,50 EUR / Stunde
Übungsleiter mit C-Lizenz (gem. 2 (3))	7,50 EUR / Stunde
Übungsleiter mit B-Lizenz (gem. 2 (4))	9,50 EUR / Stunde
Leiter Kursangebote (gem. 2 (5))	15,50 EUR / Stunde
Kampfrichter (unabhängig v. d. Lizenz)	6,00 EUR / 3 – 5 Stunden Einsatz 12,00 EUR / ab 6 Stunden Einsatz

- (3) WLSB-Zuschuss für lizenzierte Übungsleiter: Der Verein beantragt die möglichen Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter, sobald die Anträge eingereicht werden können (zur Zeit für das abgelaufene Kalenderjahr) beim WLSB. Die ausgeschütteten Zuschüsse können, wenn es die wirtschaftliche Lage des Vereins erlaubt an die berechtigten Übungsleiter ausgezahlt werden.

4 Abrechnungsprozess

4.1 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verantwortliche reicht das Abrechnungsformular bis spätestens 14 Tage vor den Sommerferien bzw. vor den Weihnachtsferien auf der Geschäftsstelle ein. Die in den 14 Tagen bis zu den Weihnachtsferien stattfindenden Stunden dürfen bereit mit aufgeführt werden.
- (2) Eine Abrechnung ist nur bei Vorlage des vollständig ausgefüllten Abrechnungsbogen und des Formulars „Bestätigung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung i.S. des § 3 Nr. 26 EStG“ möglich. Diese werden von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.
- (3) Je Sportgruppe ist ein separates Abrechnungsformular zu verwenden.
- (4) Die Auszahlung erfolgt immer nur für das vergangene halbe Jahr bzw. Jahr. Länger zurückliegende geleistete Stunden werden nicht entschädigt.

4.2 Lehrgänge und Ausbildungs-/Fortbildungskosten

- (1) Die Anmeldung hat über die Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Geschäftsstelle legt die Anträge auf Lehrgänge und Aus-/Fortbildungen zur Genehmigung vor und informiert den Antragsteller über das Ergebnis.
- (2) Übernommen werden i. d. R. Kosten für die Fort-, Aus- und Weiterbildung der Sportfachverbände, sowie Lehrgänge zum Lizenzerhalt.
- (3) Bei der Kostenübernahme einer lizenzierten Ausbildung durch den Verein, verpflichtet sich der Lehrgangsteilnehmer, für eine abzustimmende Dauer als Übungsleiter im TV Sersheim tätig zu sein. Die Dauer ist abhängig vom Lehrgang und wird zwischen Lehrgangsteilnehmer und Vereinsleitung abgestimmt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist der Übungsleiter verpflichtet die anteiligen Ausbildungskosten an den Verein zurück zu zahlen.

4.3 Medien und Sportgeräte

- (1) Die Bestellung von Medien (Bücher, CDs, Videos, oder ähnliches) muss über die Geschäftsstelle abgewickelt werden. Jedem Übungsleiter stehen hierfür im Jahr EUR 20,00 zur Verfügung.
- (2) Wenn neue Sportgeräte benötigt werden bzw. gewünscht sind. Müssen diese über die Geschäftsstelle möglichst zum Jahresanfang beantragt werden. Über die Beschaffung entscheidet der Ausschuss.

5 Schlussbestimmung

- (1) Diese Regelung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist von der Vorstandschaft des Vereins zu beraten und zu ändern sowie durch den Ausschuss zu genehmigen. Diese Regelung tritt nach der Genehmigung durch den Ausschuss zum auf dem Deckblatt benannten Zeitpunkt in Kraft.